

Bundesamt für Kommunikation
Abteilung Medien
Zukunftstrasse 44
Postfach 252
2501 Biel

Eingereicht per E-Mail an:
srg-konzession@bakom.admin.ch

Freiburg, 12. April 2018

Stellungnahme zur Konzession für die SRG SSR

Sehr geehrte Damen und Herren

impressum, die Schweizer JournalistInnen, dankt für die Gelegenheit zur Stellungnahme zur Konzession für die SRG SSR im Rahmen der am 19. Dezember 2017 eröffneten Vernehmlassung des UVEK. **impressum** ist mit mehr als 4000 Mitgliedern die grösste gesamtschweizerische Organisation von Journalistinnen und Journalisten der Schweiz und vertritt ausschliesslich die Interessen dieses Berufsfelds. Auch bei der SRG SSR sind gemäss der letzten Erhebung rund 400 Journalistinnen und Journalisten **impressum**-Mitglieder.

Begrüssung des hohen Stellenwerts journalistischer Information: Grundsätzlich begrüsst **impressum** den hohen Stellenwert, den der Konzessionsentwurf der journalistischen Eigenproduktion und der journalistischen Qualitätssicherung zumisst, wie es insbesondere in Art. 6 (Information) aber auch in Art. 7 (Kultur) und Art. 10 (Sport) sowie Art. 4 (Qualität) zum Ausdruck kommt. Neben den wichtigen Umschreibungen der inhaltlichen und qualitativen Anforderungen sowie der gleichmässigen Verteilung auf die Sprachregionen ist namentlich die Verpflichtung zu begrüßen, dass mindestens die Hälfte der Einnahmen aus der Medienabgabe für die Produktion journalistischer Information einzusetzen ist.

Hälftiger Anteil am Gesamtbudget soll für journalistische Produktion reserviert sein: **impressum** würde es jedoch begrüßen, wenn sich dieser mindestens hälftige Anteil auf das Gesamtbudget der SRG SSR beziehen würde und nicht nur auf die Einnahmen aus der Medienabgabe. Denn die journalistische Information leidet in der Schweiz infolge des Strukturwandels in den Medien im Vergleich zu anderen Medienangeboten überproportional. Es

gehört gerade zu den Kernaufgaben der SRG SSR, die unbestrittenermassen für die Schweizer Demokratie und Gesellschaft unverzichtbare Informationsvielfalt zu erhalten.

Da die privaten Journalismusangebote unter dem wirtschaftlichen Druck der Konkurrenz journalismusfremder bzw. -freier digitaler und meist ausländischer Plattformanbieter immer stärker zurückgedrängt werden, muss der nationale, gebührenfinanzierte Veranstalter diese sich in rasantem Tempo öffnende Lücken füllen. Nur so kann auf längere Sicht die Informationsfreiheit der einzelnen Einwohnerinnen und Einwohner gewährleistet werden, die in Art. 16 Abs. 3 BV voraussetzt, dass „Informationen ... aus allgemein zugänglichen Quellen“ verfügbar sind, damit sich jedes Individuum darauf aufbauend frei informieren kann.

Journalistische Abdeckung anderer Ressorts als „nur“ des Sports soll explizit erwähnt werden: impressum begrüsst, dass in Art. 6 Abs. 4 und Art. 10 explizit die journalistische Berichterstattung über den Sport erwähnt wird. Hingegen fehlt impressum diese Erwähnung im Bereich der Kultur. Weder Art. 6 noch Art. 7 äussern sich ausdrücklich dazu. impressum würde es begrüssen, wenn auch die journalistischer Ethik folgende Berichterstattung über kulturelle Themen ausdrücklich im Leistungsauftrag der SRG SSR verankert würde, da nicht nur die Wiedergabe der Kultur, sondern hinsichtlich des kulturellen Geschehens auch die journalistische Berichterstattung und Vertiefung von der SRG SSR erwartet werden. Diese explizite Erwähnung ist auch für andere Ressorts in Erwägung zu ziehen.

Bildung im Bereich der Medienkompetenz verankern: impressum begrüsst, dass die SRG in Art. 8 zu einem Beitrag zur Bildung verpflichtet wird. Es wäre jedoch zu begrüssen, wenn ein spezieller Fokus auf die Förderung der Medienkompetenz sowohl im Bereich Bildung auch im Bereich des Angebots für junge Menschen (Art. 13) gelegt würde.

Journalistische Ethik und Selbstkontrolle („Erklärung“ und Presserat) sollen nicht nur von Partnern, sondern auch von der SRG selbst gefordert werden: Hinsichtlich der journalistischen Qualitätssicherung weist impressum darauf hin, dass die SRG SSR zur Trägerschaft des Schweizer Presserats gehört und damit auch die „Erklärung der Pflichten und Rechte der Journalistinnen und Journalisten“ offiziell als Grundlage der journalistischen Qualität und des journalistischen Handwerks anerkennt. Deshalb erscheint es impressum unverständlich, warum dieses für den Journalismus mit Sicherheit anerkannteste und bewährteste medienübergreifende Qualitätssicherungssystem im Bereich des Journalismus nicht als Teil des Leistungsauftrags der SRG SSR Erwähnung findet. Sowohl die „Erklärung“ sollte als Basis allen journalistischen Schaffens ausdrücklich erwähnt werden, als auch der Presserat als anerkannte Institution der journalistischen Selbstkontrolle. Richtigerweise wird die „Erklärung“ als Kriterium für die „Zusammenarbeit mit schweizerischen Medienunternehmen“ in Art. 31 erwähnt. Umso mehr erstaunt es aber, dass die SRG SSR nicht durch die Konzession ebenfalls verpflichtet werden, diese Erklärung als Basis ihrer eigenen journalistischen Produktion anzuerkennen, anstatt sie nur bei dritten zu voraussetzen.

Innovation und Förderung des Zugangs junger Generationen zu journalistischen Inhalten: Des Weiteren begrüsst impressum auch die Verpflichtung der SRG SSR zur Innovation, und dies besonders in Verbindung mit der Verbesserung des Angebots für junge Menschen. Im Zuge des Strukturwandels der Medien leidet der Zugang junger Generationen zu gesellschafts- und demokratierelevanten, verifizierten journalistischen Informationen überproportional. impressum würde es begrüssen, wenn im entsprechenden Art. 13 explizit erwähnt würde, dass der Zugang der jungen Menschen zu journalistischen Kriterien genügender Information gefördert werden soll.

Einschränkungen des Online-Angebots, die journalistische Vielfalt nicht behindern: Hinsicht der übrigen Angebote begrüsst es impressum, dass es der SRG SSR erlaubt bleibt, ein Online-Angebot zu betreiben. Die Einschränkungen dieses Angebots, sofern es Journalismus betrifft, müssen jedoch zunehmend hinterfragt werden. Denn die Vielfalt der Information der übrigen journalistischen Medienanbieter der Schweiz nimmt auch online ab. So ist es fraglich, ob 1000-ziffrige Informationen in den unter Art. 18 Abs. 2 lit. c erwähnten

Bereichen den Qualitätsansprüchen, die Art. 4 an alle Angebote der SRG SSR formuliert, genügen können. Andererseits ist es richtig, dass die sowieso schon unter starkem Druck stehenden privaten Journalismusanbieter nicht online auch noch durch die SRG SSR existentiell konkurriert werden dürfen. Es ist aber zu berücksichtigen, dass Online-Einnahmen in relevantem Umfang durch andere private Medienanbieter selten auf Informationsplattformen erzielt werden, weshalb sich die Frage aufdrängt, ob diese Beschränkungen des Angebots der SRG SSR, soweit sie journalistische Inhalte betrifft, der Informationsvielfalt in der Schweiz nicht eher abträglich ist. impressum legt daher nahe, dass Wege und Kriterien gefunden werden, damit sich die privaten journalistischen Medien möglichst uneingeschränkt entfalten können und durch das Online-Angebot der SRG SSR nicht behindert werden, und dass es gleichzeitig der SRG SSR möglich ist, die journalistische Vielfalt in der Schweiz auch im online-Text-bereich mit Qualitätsjournalismus zu stützen.

Erhalt des journalistischen Angebots auch für die italienische Schweiz: Art. 17 Abs. 2 und Art. 18 Abs. 3 erlauben es der SRG SSR, für die italienische Schweiz nur ein anstatt zwei Fernsehprogramme bereitzustellen, und dieses durch ein multimediales Online-Programm zu kompensieren. impressum fehlt allerdings die Verpflichtung, dass das eine noch bestehende Fernsehprogramm zusammen mit diesem multimedialen Ersatzangebot hinsichtlich Umfang und Qualität des journalistischen Informationsangebots mindestens dem Angebot mit zwei Programmen entsprechen muss und legt diese Präzisierung dem Verordnungsgeber daher nahe.

Geteilte Inhalte dürfen journalistische Produktion für Private nicht unattraktiver machen: Gemäss Art. 31 soll die SRG den anderen Schweizer Medienunternehmen tagesaktuelle audiovisuelle Inhalte kostenlos zur Nutzung auf deren Plattformen zur Verfügung stellen. impressum steht dem skeptisch gegenüber. Einerseits wird die mediale und insbesondere journalistische Vielfalt nicht dadurch gefördert, dass private Medienanbieter dieselben Inhalte anbieten, die schon bei der SRG SSR für jedermann zugänglich sind. Andererseits befürchtet impressum, dass durch die kostenlose Verfügbarkeit vorproduzierter journalistischer Inhalte bei privaten Medienunternehmen falsche Anreize entstehen würden, indem diese Unternehmen ihre journalistische Eigenproduktion noch stärker reduzieren könnten, um ihre eigenen Ressourcen auf andere Bereiche zu konzentrieren. Dies würde zu einer verstärkten Einschränkung anstatt zu einer Stärkung der Informations- und Meinungsvielfalt führen.

Wir danken Ihnen für die Würdigung dieser aus Sicht der Journalistinnen und Journalisten von impressum besonders relevanten Ergänzungswünsche.

Mit freundlichen Grüssen,

impressum
Die Schweizer Journalistinnen


Urs Thalmann, Geschäftsführer